

---

## **Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit**

Der Familienausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 die Änderung der nachstehenden Richtlinien beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Förderung im Bereich der Jugendarbeit
- § 2 Förderungswürdigkeit
- § 3 Ausschluss von der Förderung
- § 4 Förderungsberechtigte Träger und Teilnehmer
- § 5 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter
- § 6 Nachfinanzierung
- § 7 Eigenleistung
- § 8 Einbeziehung nicht organisierter Jugendlicher
- § 9 Nachweis der Finanzierung
- § 10 Zurückweisung von Anträgen
- § 11 Aufbewahrung der Belege
- § 12 Rückzahlung des Zuschusses
- § 13 Verzinsung

#### **2. Abschnitt: Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Jugendfreizeiten**

- § 14 Förderungsabsicht und Grundsätze
- § 15 Besondere Voraussetzungen
- § 16 Höhe des Zuschusses
- § 17 Antragsverfahren und Auszahlung
- § 18 Verwendungsnachweis und Abrechnung

#### **3. Abschnitt: Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial**

- § 19 Grundsätze und Förderungsgegenstände
- § 20 Besondere Voraussetzungen
- § 21 Höhe des Zuschusses
- § 22 Antragsverfahren und Auszahlung
- § 23 Verwendungsnachweis und Abrechnung

**4. Gewährung von Zuschüssen zu den laufenden Geschäftsausgaben**

§ 24 Förderungsabsicht und Grundsätze

§ 25 Besondere Voraussetzungen

§ 26 Höhe des Zuschusses

§ 27 Antragsverfahren und Auszahlung

§ 28 Verwendungsnachweis

**5. Abschnitt: Schlussvorschriften**

§ 29 Außerkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

**a) Abschnitt****Allgemeine Grundsätze****§ 1****Förderung im Bereich der Jugendarbeit**

(1) Nach diesen Richtlinien können die in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, die gemäß der §§ 74, 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt sind, durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

(2) Diese Richtlinien gelten nicht für den Bereich der Kindergartenförderung.

**§ 2****Förderungswürdigkeit**

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Grundsätzen des KJHG entsprechen, sowie die Anschaffung von Gegenständen, die der Jugendarbeit dienen. Der Antragsteller hat die Notwendigkeit der Förderung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**§ 3****Ausschluss von der Förderung**

(1) Nicht gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen und parteipolitischen Charakter haben oder bei denen das verbandseigene Interesse überwiegt.

(2) Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 4****Förderungsberechtigte Träger und Teilnehmer**

(1) Zuschüsse sollen nur solchen Trägern gewährt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid haben und die Maßnahmen für die im Gemeindegebiet wohnenden Jugendlichen durchführen.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Durchführung von Jugendfreizeiten für anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Rhein-Sieg-Kreis, die Jugendliche aus dem Gemeindegebiet an ihren Maßnahmen beteiligen.

**§ 5****Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter**

Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sind durch Zahlungen oder Kostenübernahme von dritter Seite die Ausgaben des Trägers in einem solchen Ausmaß gedeckt, dass sich durch Auszahlung des Gemeindeguschusses eine Überfinanzierung ergeben würde, so wird der Gemeindeguschuss entsprechend gekürzt.

**§ 6****Nachfinanzierung**

Erfolgt eine Kürzung des Gemeindeguschusses gemäß § 5, so kann der Zuschuss nachträglich in voller Höhe gewährt werden, wenn die in Aussicht gestellten Beträge anderer Zuschussgeber aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, ausgeblieben sind. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmerbeitrag voll erbracht wurde.

**§ 7****Eigenleistung**

Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Was unter angemessener Eigenleistung zu verstehen ist, ergibt sich aus den Abschnitten 2 und 3 dieser Richtlinien.

**§ 8****Einbeziehung nicht organisierter Jugendlicher**

Die Einbeziehung nicht organisierter Jugendlicher ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

**§ 9****Nachweis der Finanzierung**

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung des nach diesen Richtlinien zu erwartenden Zuschusses die Finanzierung gesichert ist.

**§ 10****Zurückweisung von Anträgen**

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Richtlinien entsprechen;
- b) sie unvollständig ausgefüllt sind;
- c) notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

**§ 11****Aufbewahrung der Belege**

(1) Der Bürgermeister behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Bürgermeister vorzulegen.

**§ 12****Rückzahlung des Zuschusses**

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als 3 Monate zurückgestellt wird. In diesen Fällen erlischt die Bewilligung, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen;
- b) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- c) trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- d) die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- e) Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden;
- f) Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt wurden.

(2) Hat der Träger die Tatbestände des Absatzes 1 Buchstabe b bis f durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen herbeigeführt, kann der Rat der Gemeinde den Träger auf Zeit oder dauernd von einer künftigen Förderung ausschließen.

**§ 13****Verzinsung**

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt entsprechend der §§ 238, 239 Abgabenordnung (AO. 77).

## 2. Abschnitt

### Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Jugendfreizeiten

#### § 14

##### Förderungsabsicht und Grundsätze

(1) Die Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern (Jugendfreizeiten) wird gefördert.

(2) Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit.

(3) Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die sich zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus-, oder Pkw-Fahrten erstrecken;
- b) Teilnahme an Angeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Ermäßigung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- c) Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl von Personen nach § 15 Abs. 4 zur Verfügung stehen;
- d) Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht mindestens je ein weiblicher und ein männlicher Jugendgruppenleiter zur Verfügung stehen.

#### § 15

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Der Zuschuss für Jugendfreizeiten wird für die Dauer der Maßnahme, maximal für 21 Tage, gewährt. An- und Abreisetag zusammen gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag. Nimmt ein Jugendlicher innerhalb eines Kalenderjahres an mehreren von der Gemeinde bezuschussten Maßnahmen teil, wird der Zuschuss höchstens für 14 Tage gewährt. Ausnahmen gelten für Jugendgruppenleiter und Betreuer, wenn deren Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

(2) Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. Die Zielgruppe ist entsprechend des Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung der Angebote zu beteiligen. Die Einbeziehung nicht organisierter Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

(3) Die als Leiterinnen/Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen qualifiziert sein. Die Qualifikation ist in geeigneter Form deutlich zu machen, zum Beispiel durch den Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Jugendarbeit, die Teilnahme an Gruppenleiterausbildungen und entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen oder den Besitz einer JugendleiterInnencard. Ausreichend qualifiziert sind auch Personen, die eine pädagogische Ausbildung haben.

(4) Jede Gruppe muss von einem Jugendgruppenleiter betreut werden. Bei Gruppen mit mehr als 6 Teilnehmern ist ab dem 7. Teilnehmer für jede weitere angefangene Sechsergruppe ein Betreuer zusätzlich einzusetzen.

Für je 5 behinderte Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuern ist glaubhaft zu machen.

(5) Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung, spätestens jedoch vor Antritt der Reise dem Bürgermeister gegenüber zu erklären, dass für alle Teilnehmer ausreichender Versicherungsschutz besteht.

(6) Bei Ferien- und Freizeitlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine Bescheinigung der für den Lagerplatz zuständigen Gesundheitsbehörde beigelegt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Platz den gesundheitlichen Anforderungen entspricht.

(7) Bei jeder Maßnahme ist ein Handwerker je 20 Teilnehmer zuschussfähig, wenn deren/dessen Einsatz im begründeten Interesse liegt.

(8) Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung kann ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer bezuschusst werden.

## **§ 16**

### **Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer, der die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt, 2 € je Tag (der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 50%).

Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2 € täglich gewährt (der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag muss nicht nachgewiesen werden).

## **§ 17**

### **Antragsverfahren und Auszahlung**

(1) Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung des beim Bürgermeister erhältlichen Formblattes in der Regel einen Monat vor Beginn der Maßnahme ein.

(2) Der Zuschuss wird vom Bürgermeister bewilligt.

(3) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme an den Träger ausgezahlt. Nach Möglichkeit wird vor Durchführung der Maßnahme ein angemessener Abschlag in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen auf den bewilligten Zuschuss gezahlt.

**§ 18****Verwendungsnachweis und Abrechnung**

(1) Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme auszufüllen und innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Bürgermeister vorzulegen. Abgelichtete Teilnehmerlisten sind zulässig. Die als Jugendgruppenleiter und Betreuer eingesetzten Personen sind in der Teilnehmerliste besonders kenntlich zu machen.

(2) Auf Verlangen ist dem Verwendungsnachweis ferner eine Bescheinigung der Ortsbehörde bzw. Jugendherberge, des Jugendheimes oder einer vergleichbaren Einrichtung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme durchgeführt wurde.

(3) Ändert sich die Teilnehmerzahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich der Zuschuss nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

### 3. Abschnitt

#### Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial

##### § 19

###### Grundsätze und Förderungsgegenstände

{1) Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (Jugendpflegematerial) erleichtert werden.

(2) Gefördert werden insbesondere

- a) jugendgemäßes Zeltmaterial,
- b) notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten,
- c) medientechnische Geräte (z. B. Videogeräte, Bild- und Tongeräte),
- d) Spiel- und Sportgeräte zur Benutzung in Freizeitstätten.

(3) Nicht gefördert werden insbesondere

- a) Verbrauchsmaterialien, z. B. Filme, Tonbänder, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und -artikel;
- b) Bücher, bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art;
- c) Gegenstände, deren Erwerb den einzelnen Mitgliedern wegen ihres geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit einer privaten Mitbenutzung zuzumuten ist.

##### § 20

###### Besondere Voraussetzungen

(1) Jugendpflegematerial wird bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient. Gefördert werden nur solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 200,-- Euro überschreiten.

(2) Zuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial werden grundsätzlich nur solchen Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften gewährt, die mindestens aus 20 Personen einschließlich der Jugendgruppenleiter bestehen.

##### § 21

###### Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuss beträgt im Regelfall 10 v. H. der Kosten, höchstens jedoch 640,-- Euro. Voraussetzung ist, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis mit 40 v.H. an der Förderung beteiligt.

(2) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Eigenbeteiligung mindestens 50 v. H. beträgt.

## § 22

### Antragsverfahren und Auszahlung

(1) Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung des beim Bürgermeister erhältlichen Formblattes und unter Beifügung eines Kostenvoranschlages mindestens zwei Monate vor der Anschaffung ein. Gleichzeitig hat der Antragsteller nachzuweisen, dass

- a) ein Bedarf für die Anschaffung vorliegt,
- b) eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht,
- c) der ordnungsgemäße Gebrauch und die Wartung gewährleistet sind.

Bei größeren Anschaffungen kann der Bürgermeister die Vorlage von mindestens 3 Angeboten einschlägiger Firmen verlangen.

(2) Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er

- a) bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu zahlen;
- b) das angeschaffte Material nicht an Dritte veräußern wird.

(3) Die Zuschüsse werden vom Bürgermeister bewilligt.

(4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald der Antragsteller den Erwerb des Jugendpflegematerials durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen hat. Die Bewilligung erlischt, wenn der Zuschuss nicht innerhalb eines halben Jahres in Anspruch genommen wird.

## § 23

### Verwendungsnachweis und Abrechnung

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines Monats nach Leistung des Zuschusses durch Vorlage der Zahlungsbelege zu erbringen. Die Führung eines förmlichen Verwendungsnachweises entfällt.

#### **4. Abschnitt**

##### **Gewährung von Zuschüssen zu den laufenden Geschäftsausgaben**

#### **§ 24**

##### **Förderungsabsicht und Grundsätze**

(1) Die Durchführung der Jugendarbeit wird durch die Gewährung von Zuschüssen zu den laufenden Geschäftsausgaben gefördert.

(2) Zuschüsse werden nur solchen Trägern gewährt, die ihren Sitz in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid haben und ausschließlich Jugendarbeit leisten.

(3) Geschäftsausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Aufwendungen für

- a) Bürobedarf,
- b) Bücher und Zeitschriften,
- c) Post- und Fernmeldegebühren,
- d) Druck von Programmen und Plakaten
- e) Versicherungsbeiträge.

#### **§ 25**

##### **Besondere Voraussetzungen**

(1) Zuschüsse werden nur solchen Trägern gewährt, die mindestens durchschnittlich 20 Jugendliche betreuen.

(2) Die Jugendarbeit soll grundsätzlich im gesamten Bewilligungszeitraum geleistet werden.

#### **§ 26**

##### **Höhe des Zuschusses**

(1) Der Zuschuss wird pauschal für jedes Kalenderjahr gewährt und beträgt 100,-- Euro je Antragsteller.

(2) Insgesamt stehen jährlich 300,-- Euro haushaltsmäßig zur Verfügung. Reichen diese Mittel nicht aus, um alle bis zum 31.03. beim Bürgermeister einzureichenden Zuschussanträge zu bedienen, wird der Zuschuss unter den Antragstellern im gleichen Verhältnis untereinander aufgeteilt.

**§ 27****Antragsverfahren und Auszahlung**

(1) Der Antragsteller reicht bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen formlosen Antrag beim Bürgermeister ein. Die Zahl der betreuten Jugendlichen ist anzugeben.

(2) Der Zuschuss wird vom Bürgermeister bewilligt.

**§ 28****Verwendungsnachweis**

Die Führung eines Verwendungsnachweises entfällt.

**§ 29****Außerkräftreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien über die „Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen“ außer Kraft.

**§ 30****Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 15.04.2013 in Kraft.